

Rathsbeschlüsse wurde den Mälzern eingeschärft, dass, wenn das Bier infolge Verwendung von nicht zur Besichtigung gebrachtem untüchtigem Malz umschlüge, der Schaden von ihnen und nicht von den Brauherren zu tragen sei¹⁾. Den Altedresdnern war im Jahre 1490 der Einkauf und das Verbrauen böhmischen Malzes verboten worden; nur böhmische Gerste durfte gekauft, musste aber in Dresden gemälzt werden²⁾. Die Reihenfolge der Bürger beim Mälzen und Brauen ward durchs Los bestimmt.

Für die Brauer ist eine Lohnordnung aus dem Jahre 1471 vorhanden³⁾, aus welcher zu ersehen, dass bei diesem Gewerbe damals auch Frauen als Arbeiterinnen Verwendung fanden. Neben dem Lohne machten sie auch auf Essen Anspruch, was ihnen jedoch in den Polizeiartikeln von 1576 wiederholt streng untersagt ward. In Bezug auf die Herstellung des Bieres wurde 1505 und 1510 bestimmt, dass auf ein Gebräude nicht mehr als 10 halbe Fuder (10 Fass) Bier, 10 Viertel „Langquel“ und Jungbier und 4 Fass Kofent gegossen und dazu nicht über 30 Scheffel Malz genommen werden sollten⁴⁾.

zceichent und begriffen stedte vhesten und unvorbruchlich zu halten seynt dorzu vom erbarn rathe vorordent und vorsehen Hanns Hesperg, Hanns Merbitz, Lorentz Gansaw, Peter Meltzer. Sollen haben in sold von eym gantzen maltz als dreissigk scheffel eyn groschen, nemlich das der kewffer sechs pfennig, der vorkewffer auch sechs pfennig gebe.

1) Rathspokoll 1544 und 1549. 2) Privilegienbuch I Bl. 12b.
 3) Privilegienbuch I, Vorderdeckel: *Anno dom. x. LXXprimo am dinstag noch Egidii bruwerlon gesatz. Item der stat von der pfannen 5 alde gr., item dem bruwermeister 2 gr., item syne knechte 4 alde gr., item dem dritteman 1 gr., item der malczmelerynne 1 gr., item der inrurerynne 6 S.* 4) Stadtbuch 1505 flg. Bl. 8: *Ordnung der braumeister. Auff freitag noch Michaelis [1505] hat der rath alle brewermeister besandt, sie voreidet, das ir keiner keinem mitburgere, er sein wer er wolle, hinfurder nicht mehr dan zcehen halbe fuder bir und 10 virtel langkquel und jungkbir, 4 vas koffant gissen sollen. Ap ader einer ein geringe maltz hette, das noch irkenntnis des braumeisters nicht zcehen vas getragen konde, szo mag er weniger gissen. — Kämmererechn. 1510: Item inn vorgehalten die ordnung des brawens, was wievil itzlicher hinfurder doch nicht uber 30 scheffel maltz zu begissen noch uber 10 vas zu brawen und was itzlicher brawen wurde, in seiner eigen behausunge und nicht in eins andern auszuschengken ader zu vorkeuffen.*